Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 3213.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Rthlr. Vom 17. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Braunsberger Kreisständen auf dem Kreistage vom 14. Juni 1843. beschlossen worden, die zum Bau einer Chaussee von Braunsberg über Plasswig nach Wormditt, mit einer Zweigstraße von Packhausen nach Mehlsack erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch die bewilligte Staatsprämie und durch Aktienbeiträge gedeckt würden, zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Rthlr. durch ein Anlehn zu beschaffen, und dasselbe mittelst einer Summe von 3000 Rthlr., welche jährlich an Chausseebau-Beiträgen vom Kreise aufzubringen ist, zu verzinsen und allmälig zu tilgen; auch zur Ausführung dieser Beschlüsse eine Kreisständische Kommission gewählt und autorisirt worden, welche beantragt hat, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 45,000 Rthlr. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat; wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., zur Ausstellung von Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von fünf und vierzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Rthlr. à 500 Rthlr.,
15,000 Rthlr. à 300 Rthlr. und
10,000 Rthlr. à 100 Rthlr.
———
45,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Braunsberger Kreise zum Chausseebau jährlich aufzubringenden Summe von 3000 Rthlr. mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens zwei Prozent des Kapitals jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1850.

Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Potsdam, den 17. Dezember 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Schema.

Obligation
des Braunsberger Kreises.

Littr. .... № ....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Braunsberger Kreises bekennt auf Grund des unter dem 8. Februar 1846. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 14. Juni 1843. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

..... Thaler Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764, welche gegen Leistungen für den Braunsberger Kreis kontrahirt worden.

Die Bezahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich mindestens zwei Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der in dem Amtsblatte der Regierung zu Königsberg deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst. Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt resp. gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Braunsberg, den .. ten ......

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Braunsberger Kreise.

Zins-

Zins-Coupon

zu der

Kreis-Obligation des Braunsberger Kreises.

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Kurant.

Inhaber empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli, und 28. Dezember bis 3. Januar jeden Jahres, gegen Rückgabe dieses Coupons an halbjährigen Zinsen bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst ..... Thaler Preußisch Kurant.

Braunsberg, den ..ten ....

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Braunsberger Kreise.

(Nr. 3214.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1850., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Vohwinkel.

Nachdem Ich durch Meinen, an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister gerichteten Erlaß vom 15. Juni v. J. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Vohwinkel in Bezug auf die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke bereits die Anwendung des Expropriationsrechts bestimmt, auch den Gemeinden Hilden und Haan Behufs der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den um die Hälfte erhöhten Sätzen des für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarifs verliehen habe, setze Ich auf Ihren Antrag hierdurch noch fest, daß auf diese Straße auch die, dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden sollen.

Potsdam, den 7. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3215.) Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Danzig darauf angetragen haben, die Anleihe von 100,000 Rthlr., zu welcher die Stadt Danzig durch das ihr unter dem 22. August 1848. von Uns ertheilte Privilegium ermächtigt worden ist, zu vier Prozent, statt, wie darin bestimmt wird, zu fünf Prozent Zinsen aufnehmen zu dürfen, wollen Wir derselben, unter Aufhebung des vorgedachten Privilegii vom 22. August 1848. (Gesetz-Sammlung S. 224.), durch das gegenwärtige Privilegium zur Ausstellung von 100,000 Rthlr. \ Einhunderttausend Thalern \ Danziger Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 666 Stück zu 100 Rthlr. und 668 Stück zu 50 Rthlr. auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar und mit jährlich Eins vom Hundert durch jährliche Verloosung zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch ertheilen, ohne dadurch jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Schema

Schema.

Danziger Stadt-Obligation.

Littr. A. №	Littr. B. № .....
über	über
100 Rthlr. Pr. Court.	50 Rthlr. Pr. Court.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Danzig urkunden und bekennen hiermit Namens der Stadtgemeine Danzig auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ...., daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thalern Pr. Courant (Funfzig Thalern Pr. Courant), deren Empfang sie bescheinigen, an die hiesige Stadtgemeine zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen geschieht allmälig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane, wobei die Folgeordnung der einzulösenden Obligationen durch das Loos bestimmt wird. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben erfolgt durch das Danziger Intelligenzblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig, durch den Preußischen Staats-Anzeiger in Berlin, die Königsberger Preußische Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung, vor dem Zinszahlungs-Termine dergestalt, daß die Einlösung an dem diesem Zahlungs-Termine folgenden Zinszahlungs-Termine stattfindet.

Den Inhabern der Obligation steht gegen die Stadtgemeine ein Kündigungsrecht nicht zu.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird dasselbe in halbjährigen Terminen mit vier Prozent jährlich gegen Auslieferung der zu den Obligationen gehörigen Zinscoupons verzinst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeine Danzig mit ihrem Kämmerei- und Bürgervermögen.

Zu Urkund dessen ist diese Obligation unter unserer Unterschrift und Siegel ausgefertigt worden.

Danzig, den .....ten .....

(L. S.)

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(L. S.)

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

 Mit

Mit dieser Obligation sind Zins-Coupons von № ..... bis incl. № ..... mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters und ein gleichmäßig unterzeichneter Talon, der die Berechtigung zum Empfange der folgenden Serie Zins-Coupons ertheilt, ausgegeben.

Bei früherer Einlösung des Kapitals müssen die nicht fälligen Coupons und der Talon mit der Obligation zurückgegeben werden.

Dem Vorzeiger des Talons wird die folgende Serie Zins-Coupons ausgehändigt, falls der Inhaber der Obligation nicht dagegen Einspruch erhoben hat.

(Nr. 3216.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1850., betreffend die Uebertragung der obern Leitung der General-Ordens-Kommission an den Präsidenten des Staatsministeriums.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 19. d. Mts. will Ich hierdurch dem Präsidenten desselben die obere Leitung der General-Ordens-Kommission übertragen, wonach dieser Behörde das Nöthige zu eröffnen ist.

Bellevue, den 22. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3217.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849., betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 30. Januar 1850.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde unterm 9. Februar v. J. erlassene, in der Gesetz-Sammlung von 1849. Seite 93. verkündete

Verordnung über die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung,

jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde gemäß, den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3218.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts. Vom 11. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Schlußbestimmung im §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts findet keine Anwendung, wenn die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast auf einem speziellen Rechtstitel beruhet. In diesem Falle ist lediglich nach dem Inhalte und der Beschaffenheit jenes Titels zu beurtheilen, ob die Befreiung und der dadurch begründete Anspruch auf Entschädigung (§. 17. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848.) nicht blos den Fall der Selbstbewirthschaftung, sondern auch der Nutzung durch Zeitpacht in sich habe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 11. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3219.)

(Nr. 3219.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20. Dezember 1848., betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 12. Februar 1850.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. unter dem 20. Dezember 1848. erlassene, in der Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 427. bis 441. verkündete

Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien,

jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde gemäß, den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Februar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.